

## Regelungen zur Förderung von Freiluftveranstaltungen

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgendes Verfahren zur Förderung von Freiluftveranstaltungen im Flensburger Stadtgebiet beschlossen:

1. Die Förderung von Freiluftveranstaltungen im Flensburger Stadtgebiet erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze und der durch die Ratsversammlung jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
2. Es werden folgende **Förderstufen** eingerichtet:

	<b>Priorität</b>	<b>Fördersumme</b>	<b>Minderung der Sondernutzungsgebühren um</b>
<b>a)</b>	mittel	bis zu 10.000 € pro Jahr	50%
<b>b)</b>	hoch	bis zu 25.000 € pro Jahr	75%

3. Es werden folgende **Förderkriterien** festgesetzt:

- 3.1. Grundkriterien für alle Prioritäten

- 3.1.1. Die Veranstaltung muss den Ansprüchen der Stadt entsprechen (Oberzentrum/Maritim).
- 3.1.2. Der Veranstalter muss zuverlässig sein.
- 3.1.3. Umweltkriterien / ÖPNV werden berücksichtigt.
- 3.1.4. Die Veranstaltung muss mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar und öffentlich sein.

- 3.2. Zusatzkriterien

- 3.2.1. Priorität mittel (bis zu 10.000 €)

- 3.2.1.1. Die Veranstaltung:

- 3.2.1.1.1. ist publikumswirksam, mindestens für den gesamten Stadtbereich
- 3.2.1.1.2. ist wiederkehrend (mindestens alle drei Jahre), eigene Marke/ eigenes Profil
- 3.2.1.1.3. lässt eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung sich verändernder Besucheransprüche erkennen
- 3.2.1.1.4. dient der Verbesserung des Imagewertes der Stadt.

- 3.2.1.2. Der Veranstalter:

- 3.2.1.2.1. verwendet das Flensburg-Logo / sorgt für eine Verlinkung mit der Homepage der Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH bzw. mit vergleichbaren Seiten
- 3.2.1.2.2. arbeitet aktiv mit dem touristischen Vermarkter der Stadt Flensburg zusammen
- 3.2.1.2.3. legt eine stimmige Konzeptvorlage einschließlich Finanzierungsplan vor (Ort, Ausdehnung, Besucherpotenzial, Angebote, Zeitraum, Darstellung des Bezugs zu örtlichen (Kultur-) Einrichtungen/ Vereinen/ Historie/ Marketing/ Finanzierungsplan usw.)

### 3.2.2. Priorität hoch (bis zu 25.000 €)

#### 3.2.2.1. Die Veranstaltung:

3.2.2.1.1. ist publikumswirksam, mindestens regional

3.2.2.1.2. hat eine hohe Wertschöpfung für Gewerbe/Tourismus

3.2.2.1.3. bietet die Möglichkeit der Integration der lokalen Wirtschaft (Gastronomie, Vereine, Wissenschaft usw.)

3.2.2.1.4. umfasst außerdem die Kriterien der Priorität mittel, soweit hier nicht enthalten.

### 3.3. Sonstige Kriterien

**Nicht gefördert** werden private Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sowie Veranstaltungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Parteien, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften. Eine Doppelförderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

## 4. **Kriterien für die Minderung der Sondernutzungsgebühren und weitere Leistungen des TBZ:**

Die unter Punkt 3 genannten Förderkriterien sind zugleich die Kriterien für die Minderung der Sondernutzungsgebühren. Alle weiteren Leistungen des TBZ sind voll zu bezahlen.

## 5. **Zuständiges Gremium**

Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Ausschuss für Kultur- und Tourismus aufgrund von Vorlagen der Verwaltung, die zwischen dem Kulturbüro, dem Bereich Tourismus, der Ordnungsverwaltung und dem Technischen Betriebszentrum abgestimmt sind.

## 6. **Entscheidungsverfahren**

Eine Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel ist nur möglich, wenn der Verwaltung nachprüfbare Unterlagen über die geplanten Veranstaltungen vorgelegt werden.

### 6.1. Information der Veranstalter

Veranstalter sollen zu Beginn des Veranstaltungsjahres über das Verfahren informiert werden.

Die Bekanntgabe erfolgt über den örtlichen Presseverteiler. Veranstalter der regelmäßig in Flensburg durchgeführten Veranstaltungen werden darüber hinaus direkt angeschrieben.

### 6.2. Art der Antragstellung

Der Veranstalter legt bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung eine ausführliche schriftliche Darstellung der geplanten Veranstaltung vor. Dies beinhaltet eine stimmige Konzeptvorlage einschließlich Finanzierungsplan (Ort, Ausdehnung, Besucherpotenzial, Angebote, Zeitraum, Darstellung des Bezugs zu örtlichen (Kultur-) Einrichtungen / Vereinen / Historie, Marketing-Finanzierungsplan usw.)

Die Frist kann auf Antrag des Veranstalters durch die Verwaltung verkürzt werden.